



Rat der
Europäischen Union

053770/EU XXVI. GP
Eingelangt am 12/02/19

Brüssel, den 12. Februar 2019
(OR. en)

5631/19

PI 16

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Verlängerung der Amtszeit des
Vorsitzenden einer Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union
für geistiges Eigentum

5631/19

ESS/mfa

ECOMP.3.B

DE

BESCHLUSS DES RATES

vom ...

**zur Verlängerung der Amtszeit des Vorsitzenden
einer Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über die Unionsmarke¹, insbesondere auf Artikel 166 Absatz 3,

¹ ABl. L 154 vom 16.6.2017, S. 1.

in der Erwägung, dass der Verwaltungsrat des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum am 20. November 2018 beschlossen hat, dem Rat der Europäischen Union vorzuschlagen, die Amtszeit von Herrn Gordon HUMPHREYS als Vorsitzender einer Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum vom 1. September 2019 an um fünf Jahre zu verlängern —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Amtszeit von Herrn Gordon HUMPHREYS als Vorsitzender einer Beschwerdekammer des Amts der Europäischen Union für geistiges Eigentum wird hiermit vom 1. September 2019 bis zum 31. August 2024 verlängert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am ...

Im Namen des Rates
Der Präsident
